

## Beschlussvorlage 2016/0230

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	17.10.2016

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Bildung und Sport</b>	<b>30.11.2016</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>06.12.2016</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>07.12.2016</b>		<b>Ö</b>

### Anträge auf Errichtung von Ganztagschulen

#### Beschlussvorschlag

Den Anträgen der

- Grundschule im Engelgarten
- Grundschule Eicken-Bruche
- Kantor-Wiebold-Grundschule Neuenkirchen
- Grundschule Oldendorf
- Grundschule Westerhausen

auf Errichtung einer Ganztagschule zum 1.08.2017 wird zugestimmt.

## Sach- und Rechtslage

Die Grundschulen im Engelgarten, in Eicken-Bruche, in Neuenkirchen, in Oldendorf und in Westerhausen beabsichtigen zum Beginn des Schuljahres 2017/18 Offene Ganztagschule zu werden. Diese Schulen gewährleisteten bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 eine Betreuung im Rahmen des Meller Modells. Das Meller Modell musste zum 31.07.2016 eingestellt werden, da es den Vorgaben des SGB bzw. KiTaG nicht genügte. Daraufhin wurden an allen Standorten gesetzeskonforme Kita-Gruppen in Trägerschaft von Kirchengemeinden bzw. in Westerhausen in Trägerschaft des dortigen Fördervereins eingerichtet.

Die aktuellen Betreuungsgruppen (Nachfolge Meller Modell) sind, lt. politischem Beschluss vom 19.07.2016, befristet für das Schuljahr 2016/17. Die Gesamtkosten für die Stadt Melle belaufen sich auf ca. 330.000 €.

Nach dem RdErl. d. MK vom 1.08.2014 „Die Arbeit an der Ganztagschule“ (Ganztagerlass) ist die Errichtung einer Ganztagschule durch die Nieders. Landesschulbehörde zu genehmigen. Anträge können gem. § 23 III NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1.12. des Vorjahres bei der Nieders. Landesschulbehörde eingehen.

Der Schulträger ist nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) für die Beschaffung und Unterhaltung des notwendigen Schulraums durch Bau, Anmietung oder auf andere Weise (§§ 108, 113, 115) und für die Ausstattung der Schulen mit Einrichtung und Lehrmitteln und Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Schulen (§§ 108, 111 Abs. 1) zuständig.

Die Anträge der genannten Schulen liegen mittlerweile mit den in der Tabelle dargestellten Inhalten vor. Das erforderliche Einvernehmen mit dem Schulträger wird durch die Zustimmung zu diesen Anträgen hergestellt.

Schule	Ganztagsform	Ganztagsangebot
GS im Engelgarten	Offener Ganztag	an vier Tagen (Mo – Do)
GS Eicken-Bruche	Offener Ganztag	an fünf Tagen
GS Neuenkirchen	Offener Ganztag	an vier Tagen (Mo – Do)
GS Oldendorf	Offener Ganztag	an vier Tagen (Mo – Do)
GS Westerhausen	Offener Ganztag	vorauss. an vier Tagen (Mo – Do)

Aufgrund der engen Terminvorgaben besteht die Landesschulbehörde nicht darauf, dass die Schulen zeitgleich mit dem Antrag das Konzept für den Ganztag vorlegen. Insofern wird die Vorstellung der Konzepte durch die Schulleitungen in der nächsten Ausschusssitzung erfolgen.

Der Landkreis Osnabrück, als Träger der Schülerbeförderung, wird im Rahmen des Antragsverfahrens beteiligt.

Die Verwaltung spricht sich für die Errichtung des Offenen Ganztages gem. der vorliegenden Anträge aus.

Grundsätzlich weisen einige Schulen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Förderung des Landes nicht auskömmlich ist und ein städtischer Zuschuss benötigt wird. Darüber hinaus ist auch darüber zu entscheiden, welche Betreuungsangebote in Nachfolge des Meller Modells bzw. der Betreuungsgruppen als Ergänzung vor und nach dem Ganztag (Randstundenbetreuung) ab dem 01.08.2017 eingerichtet und wie gefördert werden sollen. Daher ist es notwendig, Regelungen für eine ergänzende kommunale Förderung der Meller

Ganztagsschulen, wie auch für eine Randstundenbetreuung zu treffen.

Die aktuell im Haushalt verfügbaren 79.000 € (bisher Meller Modell) sollten dabei zur Ganztagsförderung eingesetzt werden. Inwieweit die Randstundenbetreuung über Tagespflege erfolgen kann, wird derzeit mit dem Landkreis Osnabrück geprüft.

Ziel ist es, zur nächsten Ausschusssitzung ein Konzept vorzulegen.

Die Zustimmung zur Einrichtung von Ganztagsschulen führt für die Stadt Melle, als Schulträger, zu folgenden Verpflichtungen:

#### Raumprogramm:

In den Grundschulen im Engelgarten, in Neuenkirchen und in Westerhausen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Beschulung gegeben.

An den Standorten Oldendorf und Eicken-Bruche ist eine Ausweitung des aktuellen Raumprogramms erforderlich.

In Oldendorf muss ein weiterer Klassenraum eingerichtet werden, da im bisherigen Raum künftig die Speisenausgabe erfolgen soll. Ob dieses im Bestand erfolgen kann oder eine mobile Raumlösung erstellt werden muss, ist durch das Gebäudemanagement zu prüfen. Auch das derzeitige Betreuungsangebot ist aufgrund der räumlichen Situation vom Land zeitlich befristet bis zum 31.07.2017 genehmigt.

Die erforderlichen Räume sind bis zum 01.08.2017 bereitzustellen.

In der Grundschule Eicken-Bruche ist der eigentliche Raumbestand für den Ganzttag nicht ausreichend. Es ist daher notwendig, die für die aktuellen Betreuungsgruppen aufgestellten zwei Container weiter zu nutzen.. Diese bleiben der Schule somit auch über den 31.07.2017 hinaus erhalten, um den Ganzttag zu organisieren.

Der Schulstandort Eicken-Bruche wird derzeit aufgrund der anstehenden Sanierungen durch das Büro Hüdepohl überplant. Nach Vorlage der Ergebnisse hat eine Entscheidung über Art und Umfang des zukünftigen Raumangebotes zu erfolgen.

Aktuell ist das Ganztagsangebot ist im vorhandenen Raumbestand sowie den Containern zu realisieren.

#### Mittagsverpflegung:

Nach dem Ganztagerlass Nr. 2.10 ist in der Ganztagsschule ein warmes Mittagessen anzubieten.

In der Grundschule im Engelgarten und in den Grundschulen in Westerhausen und Neuenkirchen bestehen bereits ausreichende räumliche Möglichkeiten für die Mittagsverpflegung.

Die Situation in der Grundschule Oldendorf wurde bereits geschildert (sh. Raumprogramm). Die Verpflegung in der Grundschule in Eicken-Bruche ist durch die Aufstellung zweier Container-Klassenräume ebenfalls umzusetzen.

Die Stadt Melle, als Schulträger, hat im Rahmen der Mittagsverpflegung die Kosten für das Personal zu tragen. Diese sind im laufenden Haushalt mit insgesamt 59.500 € aufgeführt. Auch unter Berücksichtigung der schon genehmigten Ganztagsschulen in Bruchmühlen und Riemsloh ist, nach einer ersten Kalkulation, mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 50.000 € zu rechnen. Die tatsächlichen Kosten sind von der Anzahl der Teilnehmer am Mittagessen abhängig.

Diese Mittel sind bisher nicht im Haushalt berücksichtigt und wären nun in einem

Nachtragshaushalt zu veranschlagen.

### Schülerbeförderung

Die Veränderung der Schulzeiten im Rahmen des Ganztags sind auch für den Anspruch auf Schülerbeförderung von Bedeutung. Der Landkreis Osnabrück, als Träger der Schülerbeförderung, prüft die v.g. Anträge auf der Grundlage seiner Satzung. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Unmittelbare Verpflichtungen für die Stadt Melle ergeben sich nach aktuellem Stand nicht.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	111-14 Gebäudemanagement 243-01 sonstige schulische Maßnahmen 547-01 ÖPNV
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<p><u>Raumprogramm</u> 111-14</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umbaukosten in der GS Oldendorf werden z.Zt. ermittelt und sind ggfls. über das Unterhaltungsbudget abzuwickeln.</li> <li>- Zusätzliche Bewirtschaftungskosten für die GS Eicken-Bruche ab 8/2017</li> </ul> <p><u>Mittagsverpflegung</u> 243-01 Zuschuss Personal Menskräfte Plan: 56.500,00 € Bedarf: 106.500,00 € ungedeckt: 50.000,00 €</p> <p><u>Randstundenbetreuung im o. Ganztage</u> 243-01 Zuschuss Finanzierung Nachmittagsbetreuung und längere Betreuungszeiten Plan: 79.000,00 €</p> <p><u>Schülerbeförderung</u> 547-01 ÖPNV Plan: 254.600,00 € Schülerbeförderungskosten hat grds. der Landkreis Osnabrück zu tragen.</p>
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Nach Klärung der voraussichtlichen Umbau- und Bewirtschaftungskosten ergibt sich der gesamte voraussichtliche Zusatzbedarf einmalig 2017 und für die Folgejahre. Danach wäre bei Bedarf in einem 2. Nachtrag 2017 entsprechend darauf zu reagieren um die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bereitzustellen, soweit nicht ausreichend.